

Paper-ID: VGI\_190842



## Eine bedeutsame Kundgebung des geodätischen Nachwuchses

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 6 (12), S. 379–380

1908

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{N._VGI_190842,  
  Title = {Eine bedeutsame Kundgebung des geod{\a}tischen Nachwuchses},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {{\O}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {379--380},  
  Number = {12},  
  Year = {1908},  
  Volume = {6}  
}
```



Nach obiger Nebeneinanderstellung der Bezüge der österreichischen und bayrischen Vermessungsbeamten erreicht den mindesten Gehalt eines bayrischen Geometers im Betrage von 3600 Kronen ein Geometer bei uns, dessen Standort in die 4. Aktivitätszulagenklasse eingereiht ist, erst mit dem 1. Triennium in der IX. Rangsklasse, d. i. bestenfalls mit 12 Dienstjahren, nach welchem Zeitraume der bayrische Kollege infolge des Zeitavancements bereits den Gehalt der 2. Stufe unserer VII. Rangsklasse erreicht hat.

Der Anfangsgehalt eines bayrischen Obergeometers im Betrage von 5760 Kronen, den er im ungünstigsten Falle mit 9 Jahren erreicht, ist höher bemessen als die Bezüge eines k. k. Obergeometers I. Klasse, der vom Glück und Zufall begünstigt in die Lage kommt, 13 Dienstjahre in der VIII. Rangsklasse zubringen zu können.

Jeder bayrische Vermessungsbeamte erreicht im ausübenden Dienste nach 22 Dienstjahren die Bezüge unserer VI. Rangsklasse und im Überwachungsdiens die unserer V. Rangsklasse.

Wie bescheiden erscheinen daneben unsere wiederholt geäußerten Bitten um Verbesserung unserer Vorrückungsverhältnisse durch Abschaffung der XI. Rangsklasse, Vermehrung der Stellen in den oberen Rangsklassen und Systemisierung der VII. Rangsklasse im ausübenden Dienste.

Wir beglückwünschen die bayrischen Kollegen zu der ihnen durch das neue Gehaltsregulativ zuteil gewordenen Besoldung und Rangseinteilung, welche erkennen lassen, welcher Wert dem Vermessungswesen seitens der bayrischen Regierung beigemessen wird, und wollen der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß auch unseren Arbeiten einmal dieselbe Wertschätzung zuteil werden wird.

## **Eine bedeutsame Kundgebung des geodätischen Nachwuchses.**

In der am 21. Juni d. J. an der Polytechnik in Lemberg stattgefundenen Versammlung des „Geodätenzirkels“ der Hörer des geodätischen Kurses wurden die nachstehenden Entscheidungen und Anträge gefaßt:

1. In Anbetracht dessen, daß der bestehende zweijährige Kursus infolge der einseitigen und nicht genügenden Ausbildung im Fache als unzureichend erscheint, fordert die Versammlung der Hörer des geodätischen Kurses an der Lemberger Polytechnik die Auflassung desselben in seiner gegenwärtigen Organisation und vom 1. Oktober 1908 an die Eröffnung einer eigenen Ingenieur-Abteilung mit drei Studienjahren für das Vermessungs- und Meliorationswesen.

2. Die Versammlung wählt mit dem Rechte der Kooptierung eine aus drei Mitgliedern bestehende Delegation, welche mit der Realisierung der Versammlungsbeschlüsse sowohl im Parlamente und dem Landtage, als auch im Unterrichtsministerium und beim Professorenkollegium sich zu befassen hat.

3. Die Versammlung erteilt der Versammlungskommission den Auftrag, durch die Zeitungen eine Warnung vor der Inskription an dem Kursus samt der Begründung dieses Beschlusses zu verlautbaren.

4. In Erwägung des Umstandes, daß die Finanz-Landesdirektion den amtlichen Versprechungen, welche die Sanierung der trostlosen Beförderungsverhältnisse der Evidenzhaltungs-Geometer bezwecken, ausweicht; ferner, daß der Dienst beim Kataster verantwortungsvoll und beschwerlich ist, die von den Evidenzhaltungs-Geometern bezogene Entlohnung aber nicht im entsprechenden Verhältnisse zu den Anforderungen steht; endlich in Anbetracht der sklavischen Dienstverhältnisse der Evidenzhaltungs-Geometer bringt die Versammlung die nachfolgende Ansicht zum Ausdrucke:

Die Absolventen des geodätischen Kurses der Lemberger Polytechnik sollten den Evidenzhaltungsdienst insolange meiden, bis die im Memorandum des Vereines der österr. k. k. Vermessungsbeamten, welches am 3. Juni 1906 dem Finanzministerium überreicht wurde, enthaltenen berechtigten Forderungen von diesem Ministerium insgesamt berücksichtigt werden.

5. In Erwägung, daß die Entsendung einer Delegation nach Wien mit Kosten verbunden sein wird, werden die Kollegen zu Sammlungen aufgefordert und zur Schaffung einer Art festen Fonds für diesen Zweck.

6. Die Versammlung macht die Regierung und die maßgebenden Kreise auf den Nutzen aufmerksam, welcher aus der Institution der Grundbücher fließt und auf die Kreierung eines Standes vom technischen Personal zu deren Führung; wendet sich in erster Linie an die Ministerien der Finanzen und der Justiz mit dem warmen Appell, diese Angelegenheit gründlich zu prüfen und entsprechende Anordnungen dem gesetzgebenden Körper baldigst vorzulegen. Die Ausführung dieses Beschlusses wird der zu diesem Zwecke gewählten Delegation aufgetragen.

7. Der gewählten Delegation wird von der Versammlung zur Pflicht gemacht, sich mit den Kommassationsverhältnissen in Galizien zu beschäftigen und hernach sowohl bei der Regierung als auch bei der autonomen Behörde Schritte zu unternehmen, daß die Kommassierungsgesetze baldigst ins Leben treten und das Kommassationspersonal im k. k. Landesbureau für agrarische Operationen entsprechend vermehrt wird.

## Die Geodäten in der Zivilpraxis.

Betrachten wir den geradezu unheimlichen Zudrang zum Studium des geodätischen Kurses, dessen II. Jahrgang beispielsweise heuer in Wien über hundert Hörer zählte; so erfaßt uns Eingeweihte bange Sorge um das Schicksal der künftigen Absolventen. Denn abgesehen von den herben Enttäuschungen im angestrebten Berufe selber, wird ihnen auch dieser selbst bald verschlossen sein, weil bei solch hoher Frequenz die noch unbesetzten Elevenstellen in Kürze versiegen müssen. Eine dringende Notwendigkeit wäre es daher vor allem, auf die interessierten Kreise durch die Zeitungen aufklärend zu wirken; hiezu ergänzend sei diesmal versucht, von einem bis jetzt allerdings unfruchtbaren Absatzgebiete zu sprechen, von der Verwendung der Geodäten in der Zivilpraxis.

Vergleichen wir, was ja sehr naheliegend ist, die technischen Bureaus bezüglich ihrer Funktionäre mit den Rechtsanwaltschaften, so ist hiebei zu beob-